



Satzung des Raphaelswerk e. V.

in der Fassung vom 18. September 2023



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Raphaelswerk e.V.“
- (2) Der Raphaelswerk e.V. ist als anerkannter zentraler Fachverband Mitglied des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Der Raphaelswerk e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen (VR 4913).
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Selbstverständnis

- (1) Der Raphaelswerk e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Raphaelswerk e.V. ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung, Hilfe und Fürsorge für alle, die die Absicht haben, ihren Wohnsitz befristet oder unbefristet in ein anderes Land zu verlegen; dies gilt auch, wenn aus Gründen irgendwelcher Art ein entsprechender Zwang besteht.
- (3) Die Tätigkeit umfasst auch alle mit ihr verbundenen Maßnahmen und Kontakte in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen und Organisationen im In- und Ausland, insbesondere mit kirchlichen und karitativen Stellen.
- (4) Die Tätigkeit erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Wesensfunktion der katholischen Kirche.
- (5) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse einschließlich der dazu erlassenen Regelwerke in ihrer für das Erzbistum Hamburg jeweils geltenden Fassung an. Die „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang

mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ und die diözesanen Präventionsregelungen der Erzdiözese Hamburg finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Ausgehend von einer ständig wachsenden weltweiten Mobilität verfolgt der Verein die Ziele:
 1. durch Gespräch und fachgerechte Information wanderungswilligen Personen zu helfen, dass sie zu einer fundierten und tragfähigen Entscheidung gelangen können.
 2. Durch Vermittlung von Kenntnissen und mit konkreten Hilfen beizutragen, dass Wanderungswillige die Phase der Integration im Zielland bewältigen und zugleich auch die religiösen und menschlichen Chancen einer Begegnung mit fremden Gesellschaften und Kulturen nutzen können.
 3. Im Verbund mit ausländischen, zwischenstaatlichen oder internationalen Organisationen in solchen Fällen zu helfen, die durch Wanderung zu einer Lösung gebracht werden können, dies gilt insbesondere für Notstandsgebiete und Flüchtlinge.
- (2) Der Raphaelswerk e.V. nimmt diese Aufgaben entsprechend dem Gliederungsprinzip des Deutschen Caritasverbands durch Beratungsstellen in eigener oder in Trägerschaft von Caritasverbänden wahr. Bei Bedarf wird er an Brennpunkten des Wanderungsgeschehens tätig.
- (3) Rechtsansprüche der Leistungsempfänger entstehen nicht.

§ 4 Mitglieder, Aufnahme, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Raphaelswerk e.V. hat ausschließlich korporative Mitglieder, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben im Sinne der Caritas und der katholischen Kirche erfüllen.
- (2) Korporative Mitglieder sind:

1. je ein/e Vertreter/in jedes deutschen (Erz-)Bistums
 2. ein/e Vertreter/in der Deutschen Bischofskonferenz (Verband der Diözesen Deutschlands)
 3. je ein/e Vertreter/in der verbandlichen Träger von Beratungsstellen
 4. ein/e Vertreter/in des Deutschen Caritasverbandes
 5. ein/e Vertreter/in des Katholischen Auslandssekretariates
- (3) Die korporativen Mitglieder werden jeweils durch eine entsprechende schriftliche Erklärung Mitglied. Das korporative Mitglied benennt dem Raphaelswerk e.V. eine/einen Entsandte/n.
- (4) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (5) Sollten neue Beratungsstellen hinzukommen, wird der Träger der Beratungsstelle (siehe § 4 (2) Satz 3.) automatisch im nach der Arbeitsaufnahme der Beratungsstelle folgenden Monat korporatives Mitglied. Der Träger als korporatives Mitglied wird dann schriftlich um Benennung eines/einer Entsandten gebeten.
- Über alle anderen Mitgliedsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Auflösung des Vereins, durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit oder durch einen schriftlich erklärten Austritt. Ein Austritt ist nach Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen zum Ende eines Rechnungsjahres möglich.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. der Präsident
 2. der Vorstand
 3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Präsident

- (1) Unter der Voraussetzung, dass er in die Übertragung des Präsidentenamtes einwilligt, ist der jeweilige Ortsordinarius des Belegenheitsbistums Präsident des Vereins. Sollte der Ortsordinarius seine Zustimmung zu der Übernahme des Präsidentenamtes nicht erteilen, wird die Deutsche Bischofskonferenz gebeten, bei der Besetzung des Präsidentenamtes behilflich zu sein.
- (2) Der Präsident hat das Recht, an allen Vereinssitzungen teilzunehmen und Impulse für die Arbeit zu geben.
- (3) Der Präsident vertritt als Promotor die Interessen des Vereins in den entsprechenden kirchlichen Kommissionen und Gremien.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Generalsekretär/in
 - sowie bis zu drei weiteren Personen
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds ergänzt der Vorstand sich selber bis zum Ablauf der Amtszeit.
- (3) Mit Ausnahme des/der Generalsekretärs/in versehen die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist als Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) allein vertretungsberechtigt. Für Wechsel- und Bürgschaftsgeschäfte, für Kreditaufnahmen und Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung und fachliche Begleitung der Arbeit der Beratungsstellen
 2. Konzeptionelle und fachliche Unterstützung bei der Errichtung neuer Beratungsstellen
 3. Anstellung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs

4. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins
 5. Sorge für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement
 6. Zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses und Erstellung eines Jahresberichtes
 7. Herausgabe der Veröffentlichungen des Vereins
 8. Mitwirkung an der strategischen Ausrichtung des Vereins unter Einbeziehung der Grundsätze und Schwerpunkte, die von der Mitgliederversammlung zu treffen sind.
 9. Beratung und Beschlussfassung des vom/ von der Generalsekretär/in vorgelegten Haushalts - und Personalplanes
 10. Entgegennahme der unterjährigen Kostenstellenauswertung und Berichte des Generalsekretärs/der Generalsekretärin zur wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung
 11. Vorsitz der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Beschlussvorschläge dieser Mitgliederversammlung
 12. Beschlussfassung über ihm von anderen Organen vorgelegter Anträge
- (6) Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte unterhält der Verein ein eigenes Generalsekretariat. Ihm sind die Beratungsstellen angegliedert. Die Arbeit der Geschäftsstelle leitet der/die Generalsekretär/in des Vereins.
- (7) Über wesentliche unvorhergesehene Vorkommnisse oder bei gravierenden Sachverhalten muss die Mitgliederversammlung unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Es können dazu auch außerhalb der turnusmäßigen Sitzungen zusätzlich Sitzungen einberufen werden.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch den/die Generalsekretär/in bei Bedarf, alljährlich mindestens dreimal einberufen. Die Einladung zur Sitzung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zehn Tage vorher versandt.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail bei Vorstandssitzungen herbeigeführt werden, wenn Zweidrittel der

amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren nicht widersprechen und bei der Beschlussfassung mitwirken.

- (3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorstandsvorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
1. dem Präsidenten
 2. den Mitgliedern des Vorstandes
 3. den korporativen Mitgliedern lt. § 4 (2)
 4. bis zu zwei weiteren Persönlichkeiten, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden können
- (2) Die Amtszeit der in die Mitgliederversammlung entsandten Personen beträgt vier Jahre. Nach Fristablauf bleibt die Mitgliederversammlung bis zur Neukonstituierung im Amt.
- (3) Scheidet ein/e Entsandte/r eines korporativen Mitgliedes der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein/e neue/r Entsandte/r als Ersatzmitglied für die Übergangszeit bis zur nächsten Benennung in die Mitgliederversammlung vom jeweiligen korporativen Mitglied entsendet. Beendet ein korporatives Mitglied seine Mitgliedschaft, endet automatisch auch die Amtszeit des/der Entsandten.

§ 10 Rechte der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle in § 9 (1) aufgelisteten Personen anwesenheits- und stimmberechtigt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorstandsvorsitzende/n als Leiter/in der Mitgliederversammlung. Sie muss wenigstens drei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Teilnahmeberechtigten können sich durch Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende oder der /die Stellvertreter/in.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorstandsvorsitzenden und von dem/der Generalsekretär/in zu unterzeichnen ist. Sollte eine der benannten Personen verhindert sein, so kann jedes andere Vorstandsmitglied das Protokoll unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme und Beratung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 2. Kontrolle des Vorstandes im Interesse des Vereins
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 4. Genehmigung des Haushaltsplans des Folgejahres
 5. Genehmigung über den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien im Sinne des grundbuchmäßigen Güterverkehrs

6. Beratung über Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des Raphaelswerk e.V.
7. Änderung der Satzung (falls diese den Zweck des Vereins oder die Verwendung des Vereinsvermögens betreffen soll, bedarf sie der Zustimmung des Präsidenten)
8. Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 (2)
9. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
10. Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (3) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 13 Online- und Hybrid-Versammlungen

- (1) Jedes Vereinsorgan kann seine Versammlung als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchführen.
- (2) Wird zu einer Online-Sitzung oder Hybrid-Sitzung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zur Online- oder Hybrid-Sitzung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.

- (3) Während der Online-Mitgliederversammlung oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (4) Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung Sorge zu tragen.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Der Vorstand nach § 7 kann bereits in der nach alter Satzung tagenden Hauptversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Satzungsneufassung bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit Inkrafttreten der Satzungsneufassung.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zur Herbeiführung der Eintragung vorgegeben werden, werden bis zum Inkrafttreten der Satzungsneufassung vom Vorstand nach §8 der bisherigen Satzung selbst dann mit einfacher Mehrheit beschlossen und umgesetzt, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht mehr alle Vorstandsmitglieder im Amt sind.

Hamburg, 18.09.2023